KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 109 endg.
Brüssel, den 04.07.1994

94/0106 (SYN)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Beurteilung und die Kontrolle
der Luftqualität

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRUNDUNG
zum Vorschlag für eine Richtlinie
über die Beurteilung und Kontrolle
der Luftqualität

1. Begründung des Vorschlags

1.1 Bezugnahme auf das 5. Aktionsprogramm

Im 5. Aktionsprogramm wird der fortdauernde Bedarf an Rechtsvorschriften auf der Ebene der Gemeinschaft, insbesondere zur Festlegung der Grundlagen für die Pflege und den Schutz der Umwelt, bestätigt. Ferner wird darin die Notwendigkeit grundlegender Daten, Statistiken und Indikatoren zur Beurteilung des Standes der Umwelt und ihrer Entwicklungstendenzen und gegebenenfalls zur Anpassung und Optimierung der ergriffenen Maßnahmen hervorgehoben. In diesem Programm wird ferner die Festlegung langfristiger Ziele gefordert.

Hinsichtlich der Luftqualität bestehen die Ziele des 5. Aktionsprogrammes im wirksamen Schutz aller Einwohner gegen die anerkannten Gefahren der Luftverschmutzung und in der Festlegung zulässiger Konzentrationen von Luftschadstoffen, die dem Umweltschutz gebührend Rechnung tragen. Diese Ziele erfordern:

- eine Ausdehnung der Liste der in den Bereich einer Regelung fallenden Stoffe
- die Überwachung und Kontrolle der Schadstoffkonzentrationen im Vergleich zu den festgesetzten Normen

In den früheren Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Gleichgewicht zwischen den in Frage kommenden Werkzeugen - Produktnormen, Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsziele/-normen - herzustellen.

1.2 Wissenschaftliche und technische Grundlage des Vorschlags

Die bereits erlassenen Richtlinien, insbesondere diejenigen über Schwefeldioxid, Schwebestoffe und Blei ermöglichten bereits einen ersten Anlauf zur Herabsetzung der Konzentrationen der betreffenden Luftschadstoffe; in der Gemeinschaft werden die Grenzwerte nur noch an wenigen Orten (sogenannten "hot spots"), überschritten.

Bei der Durchführung dieser Richtlinie zeigten sich jedoch verschiedene Probleme, die einer eingehenderen Lösung bedürfen; die wichtigsten waren:

- Die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen ermöglichten nicht die Einhaltung der Grenzwerte binnen der kürzesten Fristen.

- Die langfristigen Luftqualitätsziele wurden von den meisten Mitgliedstaaten nicht als sehr wichtig betrachtet.

- Die Mitgliedstaaten wenden für vergleichbare Situationen sehr unterschiedliche Überwachungsstrategien an.

- Die Meßmethoden sind wegen der auf diesem Gebiet vorherrschenden Praktiken der Mitgliedstaaten nur teilweise harmonisiert.

- Die Qualität der Messungen ist auch weitgehend von der Kalibrierung und den Qualitätssicherungsverfahren abhängig. Diese sind zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und oft sogar innerhalb derselben eindeutig unterschiedlich.

- Die Informationen der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Überwachung und die ergriffenen Maßnahmen sind selten vollständig und sind für die Dienststellen der Kommission schwierig zu beurteilen. Da bisher zur Erfüllung dieser Aufgabe nur wenig Mittel zur Verfügung standen, wurden die von den einzelnen Ländern gelieferten Informationen nur administrativ aufgearbeitet.

1.3 Ziele der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie

Die parallele Entwicklung von Luftqualitäts-, Emissions- und Produktnormen wird als bestes Mittel zur Gewährleistung der Luftqualität betrachtet. Das Vorbeugungsprinzip läßt sich mit Hilfe von zwingend einzuhaltenden Luftqualitätszielen einhalten, die nach den vorhandenen Kenntnissen genügend streng sind, um schädliche Wirkungen zu verhüten.

Der vorliegende Vorschlag soll einen gemeinschaftsweiten Rahmen für die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität schaffen.

Für die Beurteilungsstrategie wird ein hoher Harmonisierungsgrad vorgeschlagen; diese Strategie ermöglicht

- die Festlegung der Gebiete, auf denen spezifische Maßnahmen zu ergreifen sind,

- die Feststellung der übrigen Gebiete, auf denen gemeinschaftsweite Maßnahmen zu ergreifen sind,

- die Messung der Wirkung der Maßnahmen, die zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen ergriffen worden sind.

Die aufgrund dieses Vorschlags erfaßten Daten über die Luftqualität lassen sich zusammen mit den mit Hilfe von Modellen erhaltenen Emissionsdaten auswerten. Auf lange Sicht können Modelle zur Verbesserung der Emissionskataster, zur Überwachung der Luftqualität und zur Planung von Kontrollmaßnahmen beitragen. Die bei der Überwachung erfaßten Detailinformationen könnten ferner im Zusammenhang mit den festgestellten Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit ausgewertet werden.

Die vorgeschlagene Strategie hat ferner eine möglichst weitgehende Beschränkung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten zum Ziel, sie gilt deshalb nur für die gefährlichsten Schadstoffe und umfaßt ein stark anpassungsfähiges Beurteilungssystem.

Für die Luftverschmutzung am Arbeitsplatz - im Freien oder in Innenräumen - sind andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erlassen worden, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte am Arbeitsplatz betreffen.

1.4 Beurteilungs- und Kontrollmittel

Im Hinblick auf die für die Emissionskontrolle und den Gesundheitsschutz notwendigen Umweltqualitätsnormen wird vorgeschlagen, Luftqualitätsziele für eine Liste von Stoffen festzusetzen, die für beide Gebiete von Bedeutung sind.

Die Beurteilungskriterien werden so festgelegt, daß sie ein kohärentes und zuverlässiges Bezugssystem bilden. Die Grenzwerte, Alarmschwellen, die zu überwachenden Gebiete, Meßmethoden und sonstige spezifischen Kriterien werden in Verordnungen auf der Grundlage dieser Richtlinie, die vom Rat zu verabschieden ist, festgelegt.

Die Kontrollmaßnahmen haben die Aufrechterhaltung der Luftqualität und gegebenenfalls ihre Verbesserung zum Ziele. Entsprechende Forderungen werden festgelegt und falls eine Verbesserung notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Pläne zur Verbesserung der Lage ausarbeiten.

2. Notwendigkeit eines Eingreifens auf Gemeinschaftsebene - Subsidiarität

2.1 Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Die Ziele der Richtlinie sind in den Abschnitten 1.3 dargelegt, sie entsprechen in jeder Hinsicht Artikel 130r des Vertrags, d.h. Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität und Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine gemeinschaftsweite Konzeption zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität wird sich günstig auf die Verwirklichung dieser Ziele auswirken.

Der Gesundheitsschutz ist einer der Hauptgründe für einen Eingriff auf allen Niveaus. Insbesondere für die Luftqualität sollten in der Gemeinschaft unbedingt gemeinsame Normen festgelegt werden. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß die Toleranz der Populationen verschiedener Gebiete gegenüber Luftschadstoffen unterschiedlich ist.

Hinsichtlich des Umweltschutzes hat der Vorschlag den Schutz und gegebenenfalls die Verbesserung von gemeinschaftlichen Umweltressourcen zum Ziel.

2.2 Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Die Zuständigkeit wird zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geteilt, wobei dem Subsidiaritätsprinzip nach Absatz 4 von Artikel 130r des Vertrags Rechnung getragen wird.

Im Bereich des Gesundheitsschutzes hat die Gemeinschaft nicht im Sinne, Vorschriften für jeden potentiell schädlichen Stoff zu erlassen, sondern nur für die in der Umwelt verbreiteten Schadstoffe, deren Konzentrationen in der Luft bekanntermaßen die Schadensschwelle überschreiten. Die vorgeschlagenen Normen wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen internationaler, gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Sachverständigengruppen festgelegt.

Die geltenden Vorschriften für die Qualität der Luft (die Richtlinien 80/779, geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG über Schwefeldioxid und Schwebestoffe, 82/884/EWG über Blei, 85/203/EWG über Stickstoffoxid und 92/72/EWG über Ozon wurden bereits vor der Einheitlichen Akte erlassen, in der das Subsidiaritätsprinzip festgelegt wurde; die erste Richtlinie wurde 1980 verabschiedet, und die letzte - über Ozon - 1992. Die im Zusammenhang mit den bereits erlassenen Richtlinien aufgetretenen Probleme, die in den Absätzen 1.2 und 2.3.3 beschrieben werden, haben gezeigt, daß eine harmonisierte Konzeption zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität in der Gemeinschaft notwendig ist.

2.3 Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft? Wie wurde es bisher gelöst?

Das Problem der Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität stellt sich in allen Mitgliedstaaten. In fast allen industrialisierten Ländern sind Qualitätsziele für die Luft und die Emission von Schadstoffen festgelegt worden. Die Lage in den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und einigen Drittländern ist nachstehend kurz beschrieben.

2.3.1 Lage in den Mitgliedstaaten

In allen Mitgliedstaaten sind zumindest die aufgrund der erlassenen EG-Vorschriften erforderlichen Luftqualitätsziele festgelegt worden.

Die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten läßt beträchtliche Unterschiede zwischen den in den einzelnen Staaten zur Bekämpfung der Luftverschmutzung im allgemeinen und hinsichtlich der Anwendung von Emissions- oder Produktnormen und/oder Normen für die Luftqualität im besonderen erkennen. Sie bestätigt die Tatsache, daß Länder mit hohem Schutzniveau in der Regel sowohl Emissions-/Produktnormen als auch Luftqualitätsnormen anwenden. Nach diesen Ländern hängt die Antwort auf die Frage, ob die Konzeption der Emissions-/Produktnormen oder diejenige der Luftqualitätsnorm fortschrittlicher ist, hauptsächlich von der Bedeutung ab, die den vorbeugenden Maßnahmen und den Durchführbarkeitsaspekten beigemessen wird. Einige Länder haben aus verschiedenen Gründen noch kein hohes Schutzniveau erreicht, z.B. weil die Luftqualitätspolitik erst vor kurzem festgelegt wurde und sich noch in der Entwicklung befindet, weil die Luftverschmutzung im Innern des Landes nicht vorrangig behandelt wird, weil starke wirtschaftliche Interessen bestimmter Industriekonzerne den Fortschritt hemmen usw.

Belgien
Abgesehen von den durch EG-Vorschriften geforderten Luftqualitätsnormen sind für einige Kategorien von Verschmutzungsquellen und zahlreiche industrielle Verfahren Emissions- und Produktnormen aufgrund von Genehmigungen, die von Ortsbehörden erteilt werden, festgelegt worden: hauptsächlich für Schwefeldioxid, Staub und Stickstoffdioxid.

Abgesehen von den Richtlinien der Gemeinschaft sind relativ wenig unabhängige einzelstaatliche Gesetze oder Verordnungen in Kraft.

Dänemark
Die dänischen Rechtsvorschriften und Praktiken im Bereich der Verschmutzungskontrolle erstrecken sich auf alle Aspekte eines vollständigen Kontrollsystems. Dieses scheint jedoch zur Zeit noch nicht voll entwickelt zu sein; der Deckungsbereich der Emissionsnormen ist noch Lückenhaft, und erst für wenige Schadstoffe sind Grenzwerte festgelegt worden. Vor kurzem veröffentlichte Leitlinien könnten diese Lücken schließen.

Die dänische Luftreinhaltungsstrategie ist mehr auf eine vollständige Emissionskontrolle ausgerichtet als auf die Ausarbeitung weiterer Luftqualitätsnormen. Im Rahmen des internationalen Übereinkommens der UNO-Wirtschaftskommission für Europa über Langstreckentransporte und die entsprechenden Protokolle strebt Dänemark eher eine Emissionsminderung als die Festlegung neuer Luftqualitätsziele an.

Bundesrepublik Deutschland

In Deutschland umfaßt das System für die Kontrolle der Luftverschmutzung zwei Stufen: eine nationale und eine der Länder. Für alle größeren Quellen der Luftverschmutzung werden Emissionsnormen festgelegt und auf der Grundlage der "besten verfügbaren Technologie" sowie des Vorbeugungsprinzips regelmäßig überarbeitet. Für eine Anzahl Schadstoffe sind aufgrund von Verfahren zur Genehmigung neuer Anlagen Luftqualitätsgrenzwerte festgelegt worden. Diese werden ebenfalls regelmäßig überprüft, d.h. in den meisten Fällen verschärft; ferner werden für einige Schadstoffe auf Landes- und örtlicher Ebene Alarmkonzentrationen festgelegt.

Die Überwachung der Luft erstreckt sich auch auf Schadstoffe, die keiner Regelung unterliegen; für diese werden oftmals Überwachungsprogramme durchgeführt. Die Konzentrationen vieler der in den Bereich einer Regelung fallenden Schadstoffe werden in den meisten belasteten Gebieten sowie Hintergrundgebieten kontinuierlich überwacht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß selbst bei diesem fortschrittlichen Kontrollsystem für weit weniger Schadstoffe Luftqualitätsnormen festgelegt werden als Emissionsnormen.

Frankreich

Die französischen Maßnahmen zur Verschmutzungskontrolle sind zur Zeit auf die Verhütung und Minderung von Emissionen ausgerichtet. Qualitätsziele werden ebenfalls angewandt, d.h. da erst für wenige Quellen verbindliche Emissionsnormen festgelegt worden sind, spielen die tatsächlichen Schadstoffkonzentrationen in der Luft eine größere Rolle, sobald sie sich in stark verschmutzten Gebieten den Grenzwerten nähern.

Die französischen Behörden setzen Anstrengungen zur Minderung der Schwefeldioxidemissionen in "besonders geschützten Gebieten" fort und haben begonnen, die Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Emissionen flüchtiger organischer Stoffe generell einzuschränken.

Eine kontinuierliche Überwachung der industriellen und verwandten Emissionen an der Quelle sowie der Luftqualität ist im Aufbau begriffen und soll die bereits ergriffenen Maßnahmen verstärken.

Selbst auf örtlicher Ebene ist zur Kontrolle der Schwefeldioxidemissionen und in geringerem Maße von schwarzem Rauch eine umfassende Luftqualitätskontrolle eingeführt worden. Die Ortsbehörden erhöhen die Zahl der überwachten übrigen Schadstoffe und nehmen sich noch vorhandener Lücken ernsthaft an; örtliche Maßnahmen gegen die Verschmutzung mit Stickstoffdioxid und Ozon sind durchgeführt worden oder geplant.

Griechenland

In Griechenland ist ein wirksames Umweltkontrollsystem noch in der Aufbauphase begriffen; auf allen Gebieten (Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Durchführung) werden bedeutende Fortschritte erzielt.

Ein landesweiter Plan zur Kontrolle der Luftverschmutzung wird nicht durchgeführt, obwohl von Zeit zu Zeit Pläne auf politischer Ebene ausgearbeitet werden. Praktisch handelt die griechische Regierung auf diesem Gebiet weitgehend auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Die griechischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung konzentrieren sich hauptsächlich auf den Raum um Athen, für den detaillierte Pläne ausgearbeitet wurden, in denen Emissionen und Luftqualität in einer komplexen Strategie erfaßt werden, die die Festlegung zusätzlicher Luftqualitätsziele und eine technisch-wirtschaftliche Studie zur Verschmutzungsverminderung, Luftqualitätsüberwachung usw. zur Verwirklichung dieser Ziele umfaßt. Die Modellierung der Luftqualität und Vorhersage der Emissionen wurden mit dem Ziele weiterentwickelt, die photochemische Verschmutzung zu mindern.

Landesweit wird ein vollständiges Kontrollsystem noch kaum angewandt, in der Region Athen ist es dagegen abgesehen von einigen Lücken bereits ziemlich weit fortgeschritten.

Irland

Die irischen Maßnahmen waren bisher eindeutig auf die "Luftqualität" ausgerichtet. In den letzten Jahren wurden die irischen Rechtsvorschriften infolge der gemeinschaftlichen Vorschriften für Emissions- und Produktnormen und der ernsthaften Lücken im Bereich der Luft bei schwarzem Rauch in Dublin grundlegend überarbeitet. Die auf der Luftqualität beruhende Konzeption und diejenige betreffend die Emissionen wurden verstärkt. Für die Luftqualitätsnormen gibt es zwar eindeutige Definitionen, doch sind die Verordnungen über die Emissionsnormen für stationäre und mobile Quellen weniger zwingend. In der Praxis sind nur die in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Normen zwingend.

Auf nationaler Ebene wird jedoch kein umfassendes System zur Kontrolle der Luftverschmutzung angewandt, da es für zahlreiche potentielle Luftschadstoffe als unnötig betrachtet wird. Abgesehen von einigen wenigen "hot spots" ist die Luft in Irland sehr rein. Auf örtlicher Ebene umfassen die irischen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Ausarbeitung von "Plänen zur Kontrolle der Luftqualität", doch sind der Kommission keine umfassenden, z.B. mit denjenigen für bestimmte Gebiete in Deutschland vergleichbaren Pläne übermittelt worden. Andererseits umfaßt der Plan für Dublin zahlreiche Elemente eines vollständigen Systems für die Kontrolle der Luftqualität einschließlich einer detaillierten Beurteilung der Luftqualität, eines Emissionskatasters, der Modellierung, der Beurteilung verschiedener möglicher Minderungsmaßnahmen, der Wahl der geeignetsten Maßnahmen und Durchführungsmaßnahmen.

Italien

Die italienische Strategie auf dem Gebiet des Luftqualitätsmanagements befindet sich in einer Übergangsphase: bisher war sie fast ausschließlich auf "Luftqualität" ausgerichtet, doch wird der Emissionskontrolle zunehmende Bedeutung beigemessen. Es scheint sich ein besseres Gleichgewicht zwischen den beiden Konzeptionen eingespielt zu haben. Die Hauptgründe für die Änderung sind:

i) die mangelnde Wirkung der Luftqualitätskonzeption;
ii) größere Bedeutung der internationalen Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Die italienischen Behörden haben im Bereich der Luftqualität Leitwerte für andere Schadstoffe als diejenigen im Geltungsbereich der EG-Regelung (insgesamt acht Stoffe) festgelegt, diese hatten jedoch in der Praxis wenig Einfluß, was darauf schließen läßt, daß die Luftqualitätskontrolle in der Praxis entweder auf nationaler oder örtlicher Ebene nicht vollständig ist. Die vor kurzem veröffentlichten Emissionsleitlinien sollen diese Lücke schließen, und es ist darauf hinzuweisen, daß in der Verordnung Emissionsnormen für rund 400 Stoffe festgelegt sind, d.h. fünfzigmal mehr als für Luftqualitätsziele.

Die italienischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung beruhen zur Zeit im gleichen Maße auf Emissions-/Produktnormen und Luftqualitätszielen mit einer gut fundierten Rechtsgrundlage. Infolge größerer Lücken bei der Durchführung kann das Luftqualitätskontrollsystem mit Ausnahme der Minderung der Schwefeldioxidemissionen in einigen Regionen nicht als hochentwickelt betrachtet werden.

Luxemburg

Die praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Luftverschmutzung in Luxemburg scheinen sich eher auf Emissionskontrollen als auf Luftqualitätsziele zu konzentrieren. Auf die Rechtsvorschriften hat sich diese Strategie nicht ausgewirkt, und nur sehr wenige Emissionsnormen sind in Kraft. Die Regierung hat zusätzliche Rechtsvorschriften über Emissionsgrenzen ausgearbeitet und arbeitet weiter solche aus.

Für Emissionen durch Industriebetriebe wird ein recht Komplexes Genehmigungsverfahren angewandt, doch sind rechtsverbindliche Emissionsgrenzen nur für wenige Anlagen festgelegt worden. Hinsichtlich der Emissionsnormen spielen die Richtlinien der Gemeinschaft sowie die entsprechenden deutschen technischen Leitlinien (T.A. Luft) eine wesentliche Rolle, und ein landesweiter Luftqualitätsplan wird zur Zeit ausgearbeitet.

Niederlande

In den sechziger Jahren wurde in den Niederlanden eine sektorale Lösung der Luftverschmutzungsprobleme angestrebt, heutzutage ist die Bekämpfung der Luftverschmutzung Teil einer umfassenden Umweltpolitik.

Zur Durchführung der neuen - landesweiten, regionalen und lokalen - Maßnahmen haben die Niederlande eine der umfassendsten Umweltschutzstrategien aller EG-Länder ausgearbeitet.

Die Umweltschutzmaßnahmen der Niederlande sind wirkungsorientiert und auf Emissionsquellen ausgerichtet.

Den wirkungsorientierten Maßnahmen liegt die Überlegung zu Grunde, daß die physische Umwelt keine schädlichen Auswirkungen infolge von Verschmutzung auf Menschen, Pflanzen, Tiere und Güter haben sollte. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind "Risiko-Kontrolle"-Qualitätsnormen festgelegt worden, die die Grundlage für die Normenwahl bilden.

Eine Liste von vorrangig zu behandelnden Stoffen, auf die sich die Maßnahmen konzentrieren, ist ausgearbeitet worden. Zur Gewährleistung einer annehmbaren Luftqualität werden drei Typen von Werten festgelegt:

- Grenzwerte
- Leitwerte
- Zielwerte

(2)

Die Maßnahmen sind langfristig auf die Einhaltung der Zielwerte ausgerichtet, während die Grenzwerte nach und nach verschärft werden, bis die Zielwerte erreicht sind.

Die Luftqualitätsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Schwebestoffe, Kohlenmonoxid, Blei und Stickstoffdioxid sind in Rechtsvorschriften niedergelegt. Die dreistufigen Eingriffe der Regierung sollen gewährleisten, daß die Grenzwerte nach ihrer Festlegung in Rechtsakten auch eingehalten werden.

Abgesehen von den vorrangig zu behandelnden Stoffen, für die Luftqualitätsziele festgelegt worden sind, gibt es andere Verbindungen, die in die Umwelt gelangen und ernsthafte Folgen für Mensch und Umwelt haben können. Für diese Stoffe wurden auf die einzelnen Quellen ausgerichtete Maßnahmen ergriffen.

Viele der niederländischen Zielwerte lassen sich nicht ohne Verminderungen der internationalen Emissionen erreichen. Aus diesem Grund umfassen die niederländischen Umweltprogramme Initiativen für internationale Tätigkeiten und deren Unterstützung, die bisher zur Ausarbeitung der Luftqualitätsleitlinien für Europa durch die Weltgesundheitsorganisation geführt haben (1987).

Portugal

In Portugal sind erst in jüngster Zeit Maßnahmen zur Erhaltung der Luftqualität ergriffen worden; sie sind offenbar noch nicht vollständig entwickelt. Zur Zeit werden - hauptsächlich infolge des Erlasses von EG-Vorschriften - sowohl wirkungsorientierte Maßnahmen für die Luftqualität als auch Quellen ausgerichtete Emissionskontrollmaßnahmen ausgearbeitet. Infolge der Ausarbeitung eines Systems zur Feststellung der stark verschmutzten Gebiete und der gleichzeitigen Errichtung ausgedehnter Überwachungsnetze wird offenbar der wirkungsorientierten Lösung für die am meisten verschmutzten Gebiete etwas höhere Priorität eingeräumt. Ein beide Lösungsansätze nutzendes Kontrollsystem für die Luftqualität ist bis jetzt weder auf Landes- noch auf regionaler oder örtlicher Ebene errichtet worden.

Spanien

In Spanien sind die Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung offenbar eher auf die Luftqualität als auf die Emissionskontrolle ausgerichtet. In Spanien sind nur wenig Emissionsgrenzwerte erlassen worden. Zur Überwachung der Luftqualität sind dagegen relativ ausgedehnte Netze errichtet worden, insbesondere für Schwefeldioxid, Schwebestoffe und schwarzen Rauch. Für diese Stoffe wurden die Übertretungen der EG-Grenzwerte ermittelt; Maßnahmen zur Abhilfeschaffung sind in Ausarbeitung. Detaillierte Pläne für die Kontrolle der Luftqualität auf Landes-, regionaler oder örtlicher Ebene mit allgemeineren Emissionsminderungszielen sind ebenfalls noch in Ausarbeitung begriffen.

Vereinigtes Königreich

Das Hauptelement der Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zur Luftreinhaltung ist die Flexibilität. Die Maßnahmen sind offenbar stark wirkungsorientiert, doch steht dies im Widerspruch zur Tatsache, daß bis jetzt abgesehen von den EG-Werten noch keine einzelstaatlichen Normen für die Luftqualität festgelegt worden sind. Diesbezügliche Arbeiten sind angelaufen. In Zukunft wird offenbar die Emissionskontrolle verstärkt, wie dies in der zunehmenden Zahl von Leitlinien für geplante Arbeiten zum Ausdruck kommt.

Abgesehen von der Flexibilität wird in den Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zur Reinhaltung der Luft der Forschung große Bedeutung beigemessen. Allgemeine Forschungen über die Verschmutzungsquellen, Bekämpfungstechniken, Verbreitung der Schadstoffe und ihre Wirkungen werden von sehr verschiedenartigen Stellen durchgeführt, viele davon im Auftrag des Umweltministeriums. In zahlreichen internationalen Streitfällen auf dem Gebiet der Luftverschmutzung werden die strategischen Entscheidungen durch die Ergebnisse dieser Arbeiten beeinflußt.

Eine Verbindung zwischen "Flexibilität der Maßnahmen" und "Forschung zur Ermittlung aller Aspekte der Probleme" wird als kostenwirksamste Lösung betrachtet, da sie den spezifischen Problemen angepaßte Lösungen ermöglicht. Der Hauptnachteil dieses Vorgehens besteht darin, daß die Forschungsergebnisse oft lange auf sich warten lassen und deshalb die Gelegenheit, rechtzeitig kostensparende Maßnahmen zur Vermeidung der Schäden zu ergreifen, verpaßt wird.

Die Luftreinhaltungspolitik des Vereinigten Königreichs ist ziemlich fortgeschritten, wenn auch noch Lücken vorhanden sind, die in einem gewissen Maße mit Hilfe einer zunehmenden Zahl von Leitlinien für geplante Arbeiten und der Ausarbeitung von Luftqualitätsnormen geschlossen werden sollen.

2.3.2 Lage in Drittländern

Österreich

Die Überwachung der Luftverschmutzung erfolgt mit Hilfe von Gesetzen die die zulässigen Emissionsgrenzen und Höchstkonzentrationen in der Luft festlegen; die Rechtsvorschriften können auf Bundes- oder regionaler Ebene festgelegt werden. Mit Ausnahme der Gesetze über Smogalarm und Waldschutz besteht keine direkte Verbindung zwischen den Emissionsvorschriften und den Schadstoffkonzentrationen in der Luft. Aus diesem Grund sind die Durchführungsinstrumente als noch nicht voll entwickelt zu betrachten, d.h. als die Anwendung von Modellen und Emissionsminderungsszenarien, die eine Verbindung zwischen Emissionsminderung und Luftqualität voraussetzen. Vor kurzem wurden im Zusammenhang mit der Ozonverschmutzung die ersten Schritte zu einer solchen Integration vollzogen.

Die derzeitigen Maßnahmen umfassen sowohl Emissions- als auch Produktnormen und Luftqualitätsziele.

Japan

Für das japanische System zur Luftkontrolle kennzeichnend ist der Abschluß zahlreicher regionaler oder örtlicher "Übereinkommen" zur Verbesserung der Luftqualität auf der Grundlage des Kriteriums der "sozialen Annehmbarkeit". Trägt man nur den landesweiten Maßnahmen Rechnung, so beruht das Kontrollsystem offenbar sowohl auf Emissions-/Produktnormen als auch auf Luftqualitätszielen, wenn auch die Emissionsnormen weiterentwickelt sind, z.B. eine große Zahl von Verursachern sind betroffen, während nur für wenige Schadstoffe - nicht verbindliche - Luftqualitätsziele festgelegt worden sind. Es ist nicht klar, ob eine eindeutige Verbindung zwischen der Luftqualität und den Emissionen in allen Regionen hergestellt wurde. Mindestens für die großen Ballungsräume gibt es jedoch detaillierte Emissionskataster, Modellstudien und Emissionsminderungspläne, die auf ein hohes Entwicklungsniveau des Luftqualitätsmanagements schließen lassen.

Schweden

Die Bekämpfung der Luftverschmutzung ist in Schweden stark konzentriert und beruht auf einem zentralen Plan (Masterplan), der auf eine möglichst weitgehende Vermeidung ungünstiger Wirkungen auf die Umwelt und die Wiederherstellung bereits geschädigter Umweltbereiche ausgerichtet ist. Das Vorbeugeprinzip der schwedischen Umweltpolitik wird durch umfassende Emissionskontroll- und -minderungsmaßnahmen verwirklicht.

Diese Maßnahmen werden selbst dann durchgeführt, wenn die Daten über die Luftqualität keine Überschreitung der Normwerte anzeigen. An sich sind nur für sehr wenige Schadstoffe Grenzwerte festgelegt worden, und diese spielen im Gesamtsystem für die Kontrolle der Luftqualität keine bedeutende Rolle. Bei den Diskussionen über die "kritische Belastung" in der UN-Wirtschaftskommission für Europa bereitet Schweden jedoch eine Serie von Zielwerten für die Luftqualität vor; es ist somit zu erwarten, daß die Einhaltung bestimmter Luftqualitätsziele künftig eine wichtigere Rolle spielen wird.

Schweiz

Der Schweiz ist es in den letzten Jahren gelungen, ein fortgeschrittenes System für die Kontrolle der Luftverschmutzung einzuführen. Dieses erstreckt sich mit Hilfe eines vorbeugenden Verfahrens wie auch von Luftqualitätsnormen auf die wichtigsten Emissionsquellen. Wie in anderen Ländern ist die Zahl der Schadstoffe, für die Grenzwerte erlassen wurden, niedriger als diejenige der Schadstoffe, für die Emissionsnormen erlassen wurden.

Beide Wege werden durch regionale und örtliche Verschmutzungsbekämpfung verbunden, und im Falle von Überschreitungen von Qualitätsnormen müssen solche Pläne erstellt werden.

Diese Pläne sind für eine Reihe von Kantonen veröffentlicht worden, und der Schweizer Bundesrat hat ferner die zur Durchführung dieser Lösung erforderlichen landesweiten Maßnahmen veröffentlicht; weitere sind in Ausarbeitung. Das Gesamtziel besteht in der Vermeidung von Überschreitungen der Grenzwerte und in der Verminderung der Emissionsniveaus auf dasjenige von 1950 für Schwefeldioxid und von 1960 für Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Hinsichtlich der herkömmlichen Schadstoffe ist das amerikanische System zur Kontrolle der Luftqualität ganz eindeutig auf Qualitätsziele ausgerichtet: Die Emissionsminderungsmaßnahmen werden so ausgearbeitet, daß sie den Normen entsprechen. Die Verhütung spielt bei den amerikanischen Maßnahmen keine so wichtige Rolle wie in anderen, weiter oben behandelten Ländern. So werden zum Beispiel Emissionsgrenzen, die den besten verfügbaren Technologien entsprechen, nur gefordert, wo die Grenzwerte überschritten werden, auf anderen Gebieten sind die Emissionsnormen weniger streng.

Das Kontrollsystem ist voll entwickelt und von hoher technischer und wissenschaftlicher Qualität; alle erforderlichen Verwaltungsvoraussetzungen sind erfüllt. Für Luftschadstoffe sind noch keine Luftqualitätsnormen festgelegt worden, doch konzentrieren sich die Kontrollmaßnahmen auf Emissionskontrollen nach dem Grundsatz der "besten verfügbaren Kontrolltechnologie". Der nächste Schritt dieser Strategie ist die Herstellung einer Verbindung zwischen Emissionen und Luftqualität: die Emissionsnormen müssen für diejenigen Schadstoffe überarbeitet werden, die immer noch eine Krebsgefahr von 1:1.000000 übersteigen.

2.3.3 Lage in den Europäischen Gemeinschaften

Im Zeitraum 1975-1985 war die Luftqualitätspolitik der Kommission durch die Definition und Festlegung von Luftqualitätsnormen gekennzeichnet. Die Ziele dieser Politik bestanden in der Festlegung von Luftqualitätsnormen für vorrangig zu behandelnde Schadstoffe hauptsächlich zum Schutz der menschlichen Gesundheit und in der Forderung an die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um diese Normen binnen einer bestimmten Frist einzuhalten. Sodann arbeitete die Kommission Rechtsvorschriften für Verschmutzungsquellen aus, die einen Eingriff auf Gemeinschaftsebene erfordern. Die erstgenannten Maßnahmen konzentrierten sich auf:

- die Definition von Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid und Schwebestoffe sowie Vorschläge für Emissionen aus Großverbrennungsanlagen und den Schwefelgehalt des Gasöls

- die Festlegung einer Luftqualitätsnorm für Blei zusammen mit Maßnahmen zur Verminderung des Bleigehalts des Benzins.

Dadurch wurde auch die Grundlage für eine Strategie im Bereich der Stickstoffdioxidemissionen geschaffen (Festlegung von Luftqualitätsnormen und von Emissionsgrenzen für Kraftfahrzeuge).

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen zeigte sich jedoch folgendes:

i) Die Festlegung von Luftqualitätsnormen erwies sich als weit langwieriger als erwartet.

ii) Das einfache Prinzip "die Einhaltung der Grenzwerte läßt sich durch Beschränkung der Maßnahmen auf wenige, genau umschriebene Quellen verwirklichen" erwiesen sich nicht für alle primären Schadstoffe als wirksam; für sekundäre Schadstoffe war dies noch weniger der Fall, und dieses Prinzip eignete sich nicht für alle Stufen der Eingriffe (landesweite, örtliche Stufe).

iii) Der Beeinträchtigung der Umwelt insgesamt konnte mit einer Lösung, die vor allem auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ausgerichtet war, nicht Einhalt geboten werden.

iv) Die harmonisierte Anwendung der Luftqualitätsrichtlinien wurde durch praktische Schwierigkeiten gehemmt.

Ab etwa 1985 legte die Kommission deshalb - unter dem Druck der Probleme des "Waldsterbens" - allgemeine Emissionsminderungsmaßnahmen fest. Darauf folgten Maßnahmen gegen die Emissionen aus Kraftwerken, stationären Industriequellen und beweglichen Quellen, ohne daß das Konzept der Luftqualitätsnorm weiterentwickelt wurde.

Bei allen internationalen Verhandlungen über Emissionsminderungen - auf EG- oder übergemeinschaftlicher Ebene - wird ab einem bestimmten Stadium regelmäßig gefordert, daß Emissionsminderungen durch Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt sein müssen. Die Festlegung von Luftqualitätsnormen in enger Abhängigkeit von der Luftverschmutzung stellt eine klare Grundlage zur Rechtfertigung der Emissionsminderungsmaßnahmen dar.

Auf dem Gebiet der Luftqualität sind bereits fünf Richtlinie erlassen worden. Diese sind sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Annahme als auch den ihren zugrundeliegenden Erwägungen verschieden und vermitteln keine Gesamtübersicht über die Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft.

2.4 Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denjenigen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Auf die Notwendigkeit einer harmonisierten Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität ist bereits hingewiesen worden. Dieser Vorschlag bildet den Rahmen hierfür und ermöglicht ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in der ganzen Gemeinschaft.

Ein Schlüsselelement dieser Strategie ist die Qualität der durch die Bewertung erfaßten Daten; diese Daten müssen zuverlässig und vergleichbar sein, um das Eingreifen geeigneter Maßnahmen zu ermöglichen. Aus diesem Grund müssen gemeinschaftsweite, harmonisierte Mindestkriterien festgelegt werden. Diese Informationen müssen der Kommission übermittelt werden, damit sie die Luftqualität gemeinschaftsweit beurteilen und auf geeigneter Ebene Maßnahmen ergreifen kann.

2.5 Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Maßnahme der Gemeinschaft, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Abgesehen von den in den Absätzen 1.2 und 1.3 oben dargelegten Verbesserungen werden die übermittelten Informationen eine Orientierung der Emissionsminderungsmaßnahmen ermöglichen.

Die Umweltqualitätsnormen werden außerdem zu einem Schlüsselelement für die Planung der Industrietätigkeiten: sie bilden die Grundlage für die Festlegung der Emissionsnormen und sind deshalb für Binnenmarktsfragen von Bedeutung. Im Vorschlag der Kommission für die Emissionen von Kraftfahrzeugen zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG (KOM(92) 572 endg.) heißt es in Artikel 4 Absatz 1:

"Die künftige Strategie wird u.a. auf folgenden Elementen beruhen:

Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den Luftqualitätskriterien der Gemeinschaft und Durchführung von einheitlichen Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend die Überwachung und Messung der Luftqualität.

In diesem Programm wird eine neue Konzeption für die Erarbeitung einer gemeinschaftsweiten Strategie zur Erhaltung der Luftqualität und ein langfristiges Programm festgelegt.

Die Kommission hat zur Anwendung dieser Konzeption komplexe und umfassende Arbeiten durchzuführen. Dies war bereits im Vorschlag für die Errichtung der Europäischen Umweltagentur vorgesehen. Es werden technische Beiträge der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle erwartet; zur Unterstützung der Kommission bei der Verarbeitung der aufgrund der Richtlinie erfaßten Informationen muß ferner ein Verwaltungsausschuß eingesetzt werden.

Günstige Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt werden erwartet, doch lassen sie sich zur Zeit noch nicht bewerten, da noch keine präzisen Ziele festgelegt worden sind.

2.6 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Diese Rahmenvorschriften bilden eine grundlegende Änderung der Luftreinhaltungsstrategie, die mit Hilfe einer Richtlinie in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muß. Die spezifischen Anforderungen dieser Richtlinie, z.B. Qualitätsziele, Meßmethoden usw., werden aufgrund von Rechtsvorschriften des Rates für jeden Schadstoff einzeln festgelegt.

Für bestimmte Schadstoffe sind in Einzelrichtlinien bereits Qualitätsziele festgelegt worden; zu deren Änderung sollte jede neue Rechtsvorschrift in Form einer Richtlinie erlassen werden.

2.7 Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Dank der Bewertung der Luftqualität können in der Europäischen Gemeinschaft Gebiete festgestellt werden, in denen die Konzentrationen verschiedener Schadstoffe Niveaus erreichen, bei denen der Schutz der Gesundheit und Ökosysteme nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Gebieten sind die Anforderungen hinsichtlich der Überwachung und Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität höher als in anderen Gebieten, in denen die Methoden zur Beurteilung der Luftqualität flexibler gestaltet werden und eine industrielle Entwicklung unter Einhaltung der Luftqualitätsziele möglich ist. Dank der Festlegung von Normen für die Schadstoffkonzentrationen in der Luft können die Gründe und die Bedingungen für die Verbesserung der Luftqualität definiert werden. Dieser Vorschlag bildet den Rahmen für die Festsetzung umfassender, gemeinschaftsweiter Luftqualitätsziele, doch überläßt er die Verantwortung für die einzelnen Maßnahmen zur Verminderung der Verschmutzung den Mitgliedstaaten.

Um den derzeitigen Konzentrationen der zur Diskussion stehenden Stoffe und der Zeit für die Durchführung der zu ihrer Verminderung notwendigen Maßnahmen Rechnung zu tragen, werden die Qualitätsziele so festgelegt, daß in Gebieten mit hoher Schadstoffkonzentration ein ständige Verbesserung notwendig ist. Langfristig (10-15 Jahre) müssen die Normen in allen Gebieten eingehalten werden. Die Qualitätsziele werden auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnisse festgelegt und nach Ablauf der oben genannten Zeitspanne überarbeitet.

3. Ergebnisse der Anhörung der betreffenden Parteien

Die Mitgliedstaaten sind anläßlich von Sitzungen mit einzelstaatlichen Sachverständigen angehört worden, die die Notwendigkeit einer neuen, kohärenten Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in der Gemeinschaft bestätigt haben.

Verschiedene Industriezweige, insbesondere die Kraftfahrzeug- und die Mineralölindustrie, haben sich auf Sitzungen mit Beamten der Kommission mit dem Vorschlag vertraut gemacht und begrüßen die Einführung von Rechtsvorschriften, die eine klare und planmäßige Grundlage für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität darstellen.

4. Rechtsgrundlage und Begründung ihrer Wahl

Artikel 130s des Vertrags wurde als Rechtsgrundlage des Vorschlags gewählt, weil die angestrebten Ziele die Erhaltung, den Schutz, die Verbesserung der Umweltqualität und des Gesundheitsschutzes betreffen. Diese Rechtsgrundlage wurde bereits für zwei Luftqualitätsrichtlinien (89/427/EWG und 92/72/EWG) gewählt.

5. Bestimmungen des Vorschlags

5.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Mit diesem Vorschlag soll eine Strategie zur Beschränkung oder Verhütung schädlicher Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden. Er gilt nicht für die Luftverschmutzung am Arbeitsplatz, für die getrennte Vorschriften der Gemeinschaft erlassen werden.

In diesem Vorschlag sind die Grundsätze für folgendes festgelegt:

- Festlegung von Zielen für die Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft
- einheitliche Beurteilung der Luftqualität
- Information der Öffentlichkeit über Verschmutzung
- Erhaltung oder Verbesserung der Luftqualität.

5.2 In den Geltungsbereich der Richtlinie fallende Themen

- in Betracht fallende Stoffe
- Typen von Luftqualitätszielen
- Methoden zur Beurteilung der Luftqualität
- je nach Zustand der Luft im Hinblick auf die Luftqualitätsziele erforderliche Maßnahmen
- im Rahmen der Richtlinie zu erfassende Informationen/Daten.

5.3 In Betracht fallende Stoffe

Die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Stoffe sind nach folgenden Erwägungen ausgewählt worden:

- Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt
- alle Stoffe, für die gemeinschaftliche Luftqualitätsziele in Kraft sind
- alle Stoffe, für die zumindest in einer der EG-Richtlinien über mobile und stationäre Quellen Emissionsgrenzen festgelegt worden sind,
- andere Stoffe, für die es internationale Leitlinien gibt, z.B. diejenigen der Weltgesundheitsorganisation oder der UN-Wirtschafts-organisation für Europa,
- quellenbezogene Maßnahmen, die von der Kommission ausgearbeitet oder geplant werden.

Ferner wurde eventuell in den Mitgliedstaaten festgelegten Luftqualitätszielen und möglichen grenzüberschreitenden Aspekten Rechnung getragen. Die Liste der in den Geltungsbereich dieses Vorschlags fallenden Stoffe ist als Anhang I und die Leitlinien zu ihrer Auswahl als Anhang II beigefügt.

5.4 Luftqualitätsziele

In diesem Vorschlag sind zwei verschiedene Typen von Luftqualitätszielen festgelegt:

- Grenzwerte (binnen 10-15 Jahren zwingend einzuhaltende Werte),
- Alarmschwellen (die eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erfordern)

Diese unterschiedlichen Luftqualitätsziele werden nach folgenden Kriterien vorgeschlagen:

- die Konzentrationen von Schadstoffen in der Luft müssen unterhalb der empfohlenen (oder nachgewiesenen) Niveaus ohne Schadwirkung (no adverse-effect levels) bleiben;
- Verfügbarkeit oder Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen auf Gemeinschafts-, Landes- oder örtlicher Ebene;
- derzeitige Luftverschmutzungsniveaus;
- Notwendigkeit für langfristige Ziele;
- Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung in wenig verschmutzten Gebieten;
- Notwendigkeit der Information der Öffentlichkeit über die Verschmutzungsniveaus;
- Vorkommen von (sehr) hohen Verschmutzungsniveaus während kurzer Zeitspannen, wenn die erforderlichen Messungen oder Maßnahmen weiter gehen als diejenigen, die zur Einhaltung der Grenzwerte notwendig sind.

Eine kontinuierliche Verbesserung der Luftqualität ist notwendig, um zum festgelegten Termin den langfristigen Grenzwert einzuhalten; dieser Termin wird nach dem in der Richtlinie beschriebenen Verfahren festgelegt. Für Überschreitungen des Grenzwertes kann eine im Laufe der Zeit abnehmende Toleranzmarge festgelegt werden; diese muß bei der Festsetzung des Termins angegeben werden. (Der langfristige Grenzwert plus die Toleranzmarge werden nachstehend als tatsächlich zulässiger Wert bezeichnet).

5.5 Bewertung der Luftqualität

Um einen umfassenden Überblick über die Luftverschmutzung in der ganzen Gemeinschaft zu vermitteln und zu gewährleisten, daß die Luftqualität im Falle der Anwendung der Luftqualitätsziele gleich bewertet wird, müssen detaillierte Anforderungen festgelegt und vereinbart werden.

Der Vorschlag ermöglicht die Anwendung von Modellen, Schätzungen und "genaue" Messungen als Teil eines Gesamt- und umfassenden Beurteilungssystems. Diese Flexibilität ermöglicht die Optimierung der zur Bewertung der Schadstoffkonzentrationen in der Umwelt verfügbaren Mittel.

Zur Gewährleistung einer sachlichen und einheitlichen Beurteilung der Luftqualität sind Qualitätssicherungsprogramme, die den europäischen Normen entsprechen, erforderlich.

Die Festlegung von Kriterien für die Wahl und Festsetzung der Meßpunkte und die Anwendung von Modellierungs- und Bewertungsverfahren ist eine komplexe und schwierige Aufgabe und erfordert eine eingehende wissenschaftliche und technische Analyse. Diese Kriterien sind ferner je nach Schadstoff verschieden, so daß keine für alle Stoffe anwendbaren Regeln festgelegt werden können.

(3)

Mit diesem Vorschlag sollen die Grundsätze festgelegt werden, und es werden nur allgemeine Anforderungen vorgeschlagen. Die Kriterien werden nach Annahme dieser Richtlinie aufgrund einzelner Rechtsvorschriften des Rates für jeden Schadstoff einzeln festgelegt.

5.6 Vom Luftqualitätsstand abhängige Maßnahmen

Für die nach diesem Vorschlag erforderlichen Maßnahmen werden vier verschiedene Fälle in Betracht gezogen:

i) Überschreiten die Konzentrationen die zur Zeit zulässigen Werte (langfristiger Grenzwert + zulässige Toleranzmarge), so ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen und arbeiten Pläne/Programme zur Verbesserung der Luftqualität aus, damit

- möglichst bald der zulässige Wert erreicht und
- binnen der vorgeschriebenen Frist der langfristige Grenzwert eingehalten wird.

Kurzfristige Maßnahmen zur Abhilfeschaffung sind gegebenenfalls zu ergreifen, um die Frist zur Einhaltung zu verkürzen und Wiederholungen von Überschreitungen zu vermeiden.

Die zur Verbesserung der Luftqualität in den Plänen/Programmen zu berücksichtigenden Daten sind in Anhang III aufgelistet.

Die Kommission prüft die Durchführung der Pläne/Programme und ihrer Auswirkungen auf die Luftqualität regelmäßig.

ii) Liegen die Konzentrationen zwischen dem momentan zulässigen und dem langfristigen Grenzwert, so ist keine Zunahme der Konzentration erlaubt, und der langfristige Grenzwert muß binnen der festgesetzten Frist eingehalten werden.

iii) Liegen die Konzentrationen unterhalb dem langfristigen Grenzwert, so werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

iv) Beim Überschreiten der Alarmschwellen ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

In dem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Gebiete nach den Punkten i) bis iii) oben einzustufen und die diesbezüglichen Informationen der Kommission zu übermitteln.

5.7 Durchführungsanforderungen

Die Behörden und Laboratorien/Stellen, die sich auf administrativer oder technischer Ebene an der Abwicklung der Arbeiten beteiligen, sind der Kommission aus folgenden Gründen mitzuteilen:

i) um der Kommission die Gesprächspartner zur Prüfung irgendwelcher Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie bekanntzugeben,

ii) eine zuverlässige Bewertung der Luftqualität durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Um den Mitgliedstaaten die Erfassung, Zentralisierung und Validitätsprüfung der Daten und, soweit notwendig, die Ausarbeitung von Plänen zu ermöglichen, wurde für die Übermittlung der Informationen an die Kommission folgender Zeitplan festgelegt.

- für die Gebiete mit schlechter Luftqualität: jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf der Berichtszeit (Kalenderjahr)

- bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte: binnen sechs Monaten nach Ablauf der Berichtszeit (Kalenderjahr) unter Angabe der Gründe

- im Falle von Plänen zur Verbesserung der Luftqualität: spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Berichtszeit

- bei Überschreitung der Alarmschwellen: binnen drei Monaten nach dem Ereignis.

Aufgrund dieser Informationen veröffentlicht die Kommission regelmäßig ein Verzeichnis der Gebiete mit stärkster Luftverschmutzung und, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, einen Bericht über die Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft, der eine Liste von nach Verschmutzungsgrad eingestuften Gebieten enthält.

5.8 Durchführung der Richtlinie - Zeitplan

Der Vorschlag erstreckt sich nicht auf Einzelheiten über die einzelnen Stoffe wie:

- Qualitätsziele
- Beurteilungskriterien
- Meßmethoden

und dergleichen.

Es wird vorgeschlagen, diese Faktoren auf der Grundlage dieser Richtlinie mit einzelnen, vom Rat für die verschiedenen Schadstoffe zu erlassenden Rechtsvorschriften zu regeln.

Ein Beratungsausschuß wird eingerichtet, um die Kommission bei der Weiterführung der vorliegenden Richtlinie zu unterstützen. Dieser Ausschuß wird zur Beratung der spezifischen Einzelheiten zu jedem Schadstoff einberufen werden, bevor die Kommission ihre Vorschläge für die Rechtsvorschriften dem Rat vorlegt. Der Ausschuß wird auch die Kommission bei der Auswertung der Informationen, die von den Mitgliedstaaten übersandt werden, unterstützen. Der für die Durchführung der Richtlinie festgelegte Zeitplan beinhaltet für die Festlegung von Qualitätszielen und ähnliche Fragen zwei Termine:

- 31. Dezember 1996 für Stoffe im Geltungsbereich bereits erlassener Richtlinien

- 31. Dezember 1999 für die übrigen, im Anhang I genannten Stoffe.

Die für die Luftqualität bereits erlassenen Richtlinien (80/779/EWG, 82/884/EWG, 85/203/EWG, 89/427/EWG und 92/72/EWG) werden durch die Annahme der Rechtsvorschriften für die betreffenden Stoffe außer Kraft gesetzt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s, Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission(1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem 1992 verabschiedeten fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz(4) sind Änderungen der derzeitigen Rechtsvorschriften über Luftschadstoffe und die Erweiterung der Liste der in den Geltungsbereich einer Regelung fallenden Luftschadstoffe sowie die Festsetzung langfristiger Ziele vorgesehen.

Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit sind die Konzentrationen gefährlicher Luftschadstoffe einzuschränken und Luftqualitätsziele festzulegen.

Die Zahlenwerte der Luftqualitätsziele müssen auf den Ergebnissen von Untersuchungen beruhen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden.

Die Luftqualität muß auf der Grundlage von Qualitätszielen beurteilt werden.

Eine Beurteilung der Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft ist umso dringender geboten, als der Verschmutzungsgrad hoch ist.

Die Strategie dieser Beurteilung muß auf das Ausmaß der Verschmutzung sowie die Größe der dieser Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme abgestimmt sein.

Auf regionaler Ebene ist im Bereich der Luftqualitätskontrolle eine größere Flexibilität vorgesehen, um die Kostenwirksamkeit der vorbeugenden Maßnahmen zu optimieren und eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zu gewährleisten.

Um eine vergleichbare Beurteilung der Luftqualität aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Messungen zu gewährleisten, sind Ort und Anzahl der Probenahmestellen sowie die Meßmethoden bei der Festlegung der Werte der Luftqualitätsziele anzugeben.

---

(1) ABl. Nr.
(2) ABl. Nr.
(3) ABl. Nr.
(4) ABl. NR.

Damit andere Verfahren als die direkte Messung zur Schätzung der Luftqualität angewandt werden können, müssen die Kriterien für die Verwendung und der erforderliche Genauigkeitsgrad dieser Verfahren definiert werden.

Die aufgrund dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Regeln müssen durch Regeln über die einschlägigen Stoffe ergänzt werden.

Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit müssen die Mitgliedstaaten beim Überschreiten der Grenzwerte Maßnahmen ergreifen, damit die Grenzwerte binnen der festgelegten Fristen eingehalten werden.

Da zur Durchführung dieser Maßnahmen und zu ihrem Wirksamwerden längere Fristen erforderlich sind, müssen eventuell Toleranzen für Überschreitungen der Luftqualitätsziele festgelegt werden.

In bestimmten Gebieten der Mitgliedstaaten könnten die Konzentrationen über den Grenzwerten, jedoch innerhalb der Toleranzmarge liegen; in diesen Gebieten darf eine signifikante oder dauerhafte Verschlechterung der Luftqualität nicht zugelassen werden, und die Grenzwerte müssen binnen der angegebenen Fristen eingehalten werden.

Die Festlegung von Alarmschwellen, bei deren Überschreiten die Öffentlichkeit vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen hat, soll die Auswirkungen von Verschmutzungsereignissen auf die Gesundheit in Schranken halten.

Zur Erleichterung der Verarbeitung und des Vergleichs der erhaltenen Daten sind diese der Kommission genormt zu übermitteln.

Umfassende Maßnahmen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Luftqualität müssen auf soliden technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen aufbauen und erfordern einen ständigen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten.

Zur notwendigen Unterstützng der Kommission in diesen Angelegenheiten wird ein Beratungssausschuß eingesetzt.

Zur Verarbeitung der gesammelten Informationen und Beurteilung der Grenzwertüberschreitungen und der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen wird die Kommission mit Unterstützung des Beratungssausschusses tätig.

Zur Förderung eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Umweltagentur (EUA) veröffentlichen die Kommission und die EUA alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft.

Richtlinien über die Luftqualität sind bereits erlassen worden; für die in den Geltungsbereich der Richtlinien 80/779/EWG, geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG, 82/884/EWG, 85/203/EWG und 92/72/EWG fallenden Stoffe soll zuerst eine Regelung eingeführt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele - Geltungsbereich

Das allgemeine Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Grundsätze für eine gemeinsame Strategie mit folgender Zielsetzung:

- Festlegung von Luftqualitätszielen für die Europäische Gemeinschaft im Hinblick auf die Beschränkung oder Verhütung schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt und die menschliche Gesundheit

- einheitliche Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität

- Erhaltung einer guten bzw. Verbesserung einer schlechten Luftqualität.

Diese Strategie erstreckt sich auf

- das Verfahren und die Kriterien zur Festlegung von Luftqualitätszielen auf Gemeinschaftsebene

- vorgesehene Luftqualitätsziele

- Methoden zur Beurteilung der Luftqualität

- bei Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte durchzuführende Maßnahmen/Messungen

- aufgrund dieser Richtlinie erforderliche Informationen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

1. "Luft": troposphärische Luft im Freien ausschließlich der Luft an Arbeitsplätzen und im Innern von Räumen;

2. "Schadstoff": jeder in Anhang I aufgeführte Stoff, der vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emitiert wird;

3. "Niveau": Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder Niederschlagsmenge eines Schadstoffs je Zeiteinheit auf eine bestimmte Fläche;

4. "Beurteilung": Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffkonzentration in der Luft;

5. "Qualitätsziel": Grenzwert oder Alarmschwelle, bei deren Überschreitung die in den nachstehenden Artikeln festgelegten Bedingungen gelten;

6. "Grenzwert": Zur Verhütung schädlicher Wirkungen auf Umwelt und/oder Gesundheit festgelegtes Qualitätsziel, das nicht überschritten werden darf und bei dessen Überschreitung die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zu ergreifen haben;

7. "Toleranzmarge": Prozentsatz der Überschreitung des Grenzwertes, die während einer in den nachstehenden Artikeln festgelegten Zeitspanne erlaubt ist;

8. "Alarmschwelle": Qualitätsziel, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und die Mitgliedstaaten sofort die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zu ergreifen haben;

9. "Ballungsraum": Gebiet mit einer Bevölkerung und/oder Wirtschaftstätigkeit, die eine Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität erforderlich machen;

10. "Gebiet": irgendein sonstiges geographisch abgegrenztes Gebiet;

11. "Gebiet mit schlechter Luftqualität": Ballungsraum oder Gebiet, in dem die Konzentrationen eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge überschreiten und in dem Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung des Grenzwertes binnen der vorgeschriebenen Frist zu gewährleisten;

12. "Gebiet mit sich bessernder Luftqualität": Ballungsraum oder Gebiet, in denen die Konzentrationen eines Schadstoffs zwischen dem Grenzwert und der zulässigen Toleranzmarge liegen und in dem darauf geachtet werden muß, daß die Schadstoffkonzentrationen nicht kontinuierlich zunehmen; in diesen Gebieten sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Grenzwert binnen der vorgeschriebenen Frist eingehalten wird;

13. "Gebiet mit guter Luftqualität": Ballungsraum oder Gebiet, in dem die Konzentrationen eines Schadstoffs niedriger sind als der Grenzwert und in dem die Konzentrationen unterhalb dieses Wertes gehalten werden müssen.

Artikel 3

Durchführung - Verantwortung

Zur Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie übernehmen die Mitgliedstaaten folgende Aufgaben:

- Benennung der für die Durchführung dieser Richtlinie verantwortlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Behörden sowie die Zulassung der Laboratorien und Mitteilung an die Kommission

- Mitteilung der Laboratorien oder Institute, die im Zusammenhang mit den europäischen Normen für Qualitätssicherung, Beurteilung und Schätzung der Luftqualität Verantwortungen übernehmen, an die Kommission

- Mitteilung der zentralen Behörden, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Koordinierung der gemeinschaftsweiten, von der Kommission veranstalteten Qualitätssicherungsprogramme verantwortlich sind, an die Kommission

- Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die oben genannten Laboratorien/Institute in ihrem Land systematische Qualitätskontrollen durchführen und die hierfür notwendigen Meßstellen festlegen

- Regelmäßige Analyse der Methoden zur Beurteilung der Luftqualität, insbesondere im Hinblick auf die tatsächlichen Konzentrationen im Vergleich zu den Qualitätszielen, und Änderung dieser Methoden, wenn sie den für die Luftqualität geltenden Bestimmungen nicht mehr entsprechen

Artikel 4

Festlegung der Luftqualitätsziele

1. Für die Stoffe in Anhang I legt die Kommission nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 dem Rat nach folgendem Zeitplan Vorschläge für die Festlegung von Luftqualitätszielen vor:

   - für die Stoffe 1-5 spätestens zum 31. Dezember 1996

   - in übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie des Rates 92/72/EEC für Ozon

   - für die Stoffe 7-14 möglichst bald, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1999.

   Für die übrigen, nicht in Anhang I aufgeführten Stoffe legt die Kommission dem Rat Vorschläge für Grenzwerte und Alarmschwellen vor, wenn aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Leitlinien in Anhang II Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und/oder der menschlichen Gesundheit in der Europäischen Gemeinschaft angezeigt sind; diese Vorschläge werden nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 ausgearbeitet.

2. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Luftqualitätsziele sind Fristen für die Einhaltung und Kriterien für folgende Faktoren festzulegen:

   a) Messung

      + Ort der Probenahme
      + Mindestzahl der Probenahmestellen
      + Meßverfahren

   b) Anwendung anderer Verfahren zur Beurteilung der Luftqualität

   Diese Kriterien sind für jeden Stoff unter Berücksichtigung der Größe des Ballungsraumes oder des Verschmutzungsgrades in den Ballungsräumen oder Gebieten festzulegen, in denen die Luftqualität beurteilt wird.

3. Um den tatsächlichen Konzentrationen der einzelnen Schadstoffe zum Zeitpunkt der Festlegung der Qualitätsziele sowie den Durchführungsfristen der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität Rechnung zu tragen, setzt der Rat gegebenenfalls für das Überschreiten des betreffenden Grenzwerts eine Toleranzmarge fest.

   Diese Toleranzmarge wird jedes Jahr um einen konstanten Faktor vermindert, so daß der Grenzwert binnen der in Absatz 2 oben festgelegten Frist eingehalten wird.

4. Setzt ein Mitgliedstaat strengere als die vom Rat festgelegten Ziele fest, so teilt er dies der Kommission mit.

5. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Qualitätsziele für andere Stoffe festzulegen als diejenigen, für die die Gemeinschaft dies bereits getan hat, so teilt er dies binnen der festgelegten Frist der Kommission mit, damit diese die Notwendigkeit eines Eingreifens auf der Ebene der Gemeinschaft nach den Leitlinien in Anhang II prüfen kann.

Artikel 5

Beurteilung der Luftqualität

1. Nach Festlegung der Qualitätsziele ist die Luftqualität auf dem ganzen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach den nachstehenden Absätzen zu bewerten.

2. Messungen sind erforderlich in nachfolgenden Gebieten :
   - in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 E/km^2
   - in Gebieten mit schlechter oder sich verbessernder Luftqualität.

3. Wird aufgrund repräsentativer Messungen oder Überwachungskampagnen nachgewiesen, daß die Konzentrationen in einem Gebiet unter 75 % der Grenzwerte liegen, so können mit Modellen kombinierte Messungen angewandt werden.

4. Wird mit repräsentativen Messungen oder Überwachungskampagnen nachgewiesen, daß die Konzentrationen in einem Gebiet unter 50 % der Grenzwerte liegen, können die Konzentrationen mit Modellen oder sachlicher Schätzung ermittelt werden.

5. Sind Stoffe zu messen, so sind die Messungen an ausgewählten Meßstellen kontinuierlich oder stichprobenweise durchzuführen; eine ausreichende Zahl von Messungen muß durchgeführt werden, um eine Bestimmung der Qualitätsziele zu ermöglichen.

Artikel 6

Verbesserung der Luftqualität - allgemeine Anforderungen

Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie dürfen

i) keine zusätzliche Verschmutzung anderer Umweltmedien zur Folge haben;

ii) keine negativen Auswirkungen auf die Luft am Arbeitsplatz oder die Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte haben.

Artikel 7

Verbesserung der Luftqualität - Maßnahmen für Gebiete mit schlechter Luftqualität

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwerte binnen den nach Artikel 4 festgelegten Fristen nicht überschritten werden.

2. Die Mitgliedstaaten arbeiten kurzfristige Pläne für Maßnahmen aus, die zu ergreifen sind, wenn eine Überschreitung vorauszusehen ist, um die Wahrscheinlichkeit und Dauer einer Überschreitung auf ein Minimum zu beschränken.

3. Für Gebiete mit schlechter Luftqualität

   a) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

      i) Überschreitungen des Grenzwerts plus der Toleranzmarge, Datum oder Dauer des Ereignisses und binnen drei Monaten nach Jahresende ermittelte Werte

      ii) Begründung der einzelnen Ereignisse binnen sechs Monaten nach Jahresende

   b) ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß ein Plan oder Programm ausgearbeitet und durchgeführt wird, dank dem der Grenzwert binnen der festgelegten Frist eingehalten wird.

      Der betreffende Plan oder das betreffende Programm muß der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden und mindestens die in Anhang III aufgeführten Einzelheiten umfassen.

   c) übermitteln die Mitgliedstaaten

      i) diese Pläne oder Programme möglichst bald, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übertretung festgestellt wurde, der Kommission,

      ii) unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission jährlich über die bei der Durchführung des Planes/Programmes erzielten Fortschritte.

4. Für Gebiete, in denen die Qualitätsziele für mehr als einen Schadstoff überschritten werden, arbeiten die Mitgliedstaaten einen integrierten Plan aus, der sich auf alle betreffenden Stoffe erstreckt.

5. Die Kommission prüft regelmäßig, unterstützt vom Beratungsausschuß nach Artikel 12, die Durchführung der nach Artikel 3 b) eingereichten Pläne/Programme, die erzielten Fortschritte und hinsichtlich der Luftverschmutzung festzustellenden Tendenzen.

Artikel 8

Maßnahmen für Gebiete mit sich bessernder Luftqualität

In Gebieten mit sich bessernder Luftqualität sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Punkt 7.1 eingehalten wird.

Das Verzeichnis der Gebiete mit sich bessernder Luftqualität und zusammenfassende Daten über die in diesen Gebieten festgestellten Konzentrationen sind der Kommission nach Artikel 11 zu übermitteln.

Artikel 9

Anforderungen für Gebiete mit guter Luftqualität

Gebiete mit guter Luftqualität sind der Kommission mitzuteilen; zusammenfassende Informationen über die in diesen Gebieten festgestellten Konzentrationen sind der Kommission gemäß Artikel 11 zu übermitteln.

Artikel 10

Maßnahmen bei Überschreitung der Warnschwellen

Bei Überschreiten der Warnschwellen ergreifen die Mitgliedstaaten die zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlichen Maßnahmen (Bekanntgabe durch Radio, Fernsehen und die Presse). Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner Informationen über die während dieser Ereignisse festgestellten Konzentrationen binnen drei Monaten nach ihrem Auftreten. Eine Liste der der Öffentlichkeit bekanntzugebenden Mindestangaben ist bei der Festlegung der Alarmschwellen zu erstellen.

Artikel 11

Übermittlung von Daten und Berichten

Nach Annahme des ersten, in Artikel 4.1 genannten Vorschlags durch den Rat

1. übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission:

   a) jährlich spätestens drei Monate nach Jahresende die Liste der Gebiete mit sich bessernder und guter Luftqualität;

   b) dreijährlich und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Dreijahreszeit die Informationen über die Konzentrationen gemäß Artikel 8;

2. veröffentlicht die Kommission:

a) jährlich eine Liste der Gebiete mit schlechter Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft;

b) alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Bericht werden die nach Artikel 7, 8, 9 und 10 oben eingereichten Informationen sowie diejenigen über die Tätigkeiten nach Artikel 3 zusammengefaßt wiedergegeben; ferner enthält er die Daten und die Informationen, die aufgrund der Entscheidung ../.../EWG zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Stationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten erfaßt werden.

3. Die Kommission wird nich auf den Sachverstand der Europäischen Umweltagentur abstützen bei des Erstellung des Berichtes nach Artikel 11.2.b.

Artikel 12

Der Beratungsausschuß

1. Die Kommission wird von einem Beratungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls nach einer Abstimmung - eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

3. Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

4. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 31. Juli 1996 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie mit.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Liste der Luftschadstoffe, denen bei der Bewertung und bei der Kontrolle der Luftqualität Rechnung zu tragen ist

1. Schadstoffe im Geltungsbereich von EG-Richtlinien

1. Schwefeldioxid (SO2)
2. Stickstoffdioxid/Stickstoffoxide (NO2/NOx)
3. Schwarzer Rauch
4. Schwebestoffe
5. Blei (Pb)
6. Ozon (O3)

2. Sonstige Luftschadstoffe

7. Kohlenmonoxid (CO)
8. Kadmium (Cd)
9. Saure Niederschläge
10. Benzol (C_6H_6)
11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (Benzo-a-Pyren (BaP) als Indikator)
12. Arsen (As)
13. Fluor (F)
14. Nickel (Ni)

ANHANG II

Leitlinien für die Auswahl der Schadstoffe

1. Möglichkeit, Schwere und Häufigkeit von Wirkungen; hinsichtlich der menschlichen Gesundheit müssen irreversible Wirkungen besonders in Betracht gezogen werden.

2. Ubiquität und Menge des Schadstoffs in der Atmosphäre

3. Änderungen des Schadstoffs in der Umwelt oder Metaboliten des Schadstoffs, die zur Entstehung von Chemikalien mit höherer Toxizität führen könnten

4. Beständigkeit in der Umwelt, insbesondere wenn sich der Schadstoff in der Umwelt nicht abbaut und sich im Menschen, der Umwelt oder den Nahrungsketten akkumulieren kann.

5. Auswirkungen des Schadstoffs

   + Größe der exponierten Bevölkerung, lebenden Ressourcen oder Ökosysteme
   + besonders empfindliche Zielorganismen.

Die aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG und ihrer Anpassungen festgelegten Kriterien werden bei der Auswahl in Betracht gezogen.

ANHANG III

In den örtlichen, regionalen und einzelstaatlichen Programmen zur Verbesserung der Luftqualität zu berücksichtigende Informationen.

Nach Artikel 7.3 zu erteilende Informationen

1. Ort des Überschreitens

   - Region
   - Ortschaft (Karte)
   - Meßstation (Karte, geographische Koordinaten)

2. Allgemeine Informationen

   - Art des Gebiets (Stadt, Industrie- oder ländliches Gebiet)
   - Schätzung des verschmutzten Gebietes (km2) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung
   - zweckdienliche Klimaangaben
   - einschlägige topographische Daten
   - ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele

3. Zuständige Behörden

   Name, Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen.

4. Art und Beurteilung der Verschmutzung

   - in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen festgestellte Konzentrationen)
   - seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen
   - Beurteilungsverfahren

5. Ursprung der Verschmutzung

   - Liste der wichtigsten Emissionsquellen (Karte)
   - Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (t/Jahr)
   - Informationen über die von außerhalb des Gebiets stammende Verschmutzung

6. Lageanalyse

   - Einzelheiten über die Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Transport, Entstehung)
   - Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität

7. Einzelheiten über bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführte Messungen oder Verbesserungen

   - örtliche, regionale, landesweite, internationale Maßnahmen
   - festgestellte Wirkungen
   - für diese Maßnahmen bereitgestellte Mittel

8. Einzelheiten über die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Projekte

   - Auflistung und Beschreibung aller im Projekt genannter Maßnahmen
   - Zeitplan für die Durchführung
   - Schätzung der zu erwartenden Verbesserung der Luftqualität und für die Verwirklichung dieser Qualitätsziele vorgesehene Frist
   - für das Projekt erforderliche und verfügbare Mittel

9. Einzelheiten - einschließlich des Zeitplans - der geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Projekte

10. Liste der zur Ergänzung dieses Anhanges eingesehenen Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw.

FINANZBOGEN

Teil 1: Finanzielle Auswirkungen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bewertung und Kontrolle der Luftqualität.

2. Haushaltslinien

B4-306 Sensibilisierung und Zuschüsse (Veröffentlichung eines Berichts nach Artikel 11)
B4-304 Umwelt-Rechtsvorschriften (technische Beurteilungen)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 130s EG-Vertrag.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Besondere Ziele der Maßnahme

Festlegung von Luftqualitätszielen in der Europäischen Gemeinschaft zur Einschränkung oder Verhütung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.

Errichtung eines gemeinsamen Rahmens für die Bewertung und die Kontrolle der Luftqualität dergestalt, daß Gebiete, die besonderer Eingriffe bedürfen, ermittelt, die Notwendigkeit von gemeinschaftsweiten Vorschriften auf anderen Gebieten festgestellt und ein direktes Mittel zur Bewertung der Emissionsminderungsmaßnahmen verfügbar gemacht wird.

Information der Öffentlichkeit über die Umweltqualität.

Aufrechterhaltung einer guten Luftqualität und ihre Verbesserung in Gebieten, wo sie schlecht ist.

Überarbeitung bereits erlassener Rechtsvorschriften über Luftschadstoffe.

4.2 Dauer

Ungewiß

4.3 Betroffene

Die Richtlinie hat ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit gegen Luftschadstoffe zum Ziel, d.h. gegen verschiedene Stoffe, für die aufgrund eines Zeitplans Qualitätsziele festgelegt worden sind. Die Festlegung von höchstzulässigen Konzentrationen in der Luft kommt der ganzen Bevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft zugute.

Der Vorschlag umfaßt außerdem verschiedene praktische Anforderungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Luftqualität (Überwachungs- und Meßsysteme) und ihrer Kontrolle; die mit diesen Fragen befaßten einzelstaatlichen, regionalen und örtlichen Stellen sind ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen: Keine

6. Art der Ausgaben

Jährliche Veröffentlichung zusammenfassender Informationen und Veröffentlichung eines Berichts alle drei Jahre (Teil B des Haushaltsplanes). Zur Verwirklichung der gesteckten Ziele ist technische und wissenschaftliche Unterstützung erforderlich (Teil B des Haushaltsplanes).

7. Finanzielle Auswirkungen (Teil B des Haushaltsplanes)

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Um eine technische/wissenschaftliche Grundlage für die Abfassung der in der Richtlinie vorgesehenen Verordnungen zu schaffen, sind Studien durchzuführen; diese erstrecken sich auf die verschiedenen Fragen der Überwachungs-/Modellierungskriterien und Meßverfahren; 14 Stoffe sind in einer Dauer von sechs Jahren zu erfassen; die Kosten werden auf 50.000 - 75.000 ECU je Vertrag geschätzt. Zur Überprüfung der durchgeführten Arbeit ist am Ende der Berichtszeit eine Rückstellung von 50.000 ECU vorgesehen.

Die aufgrund der Richtlinie erfaßten Informationen bedürfen einer Bewertung, Zusammenfassung und Veröffentlichung. Die Kosten hierfür sind für die jährlichen Informationen auf 15.000 und für den Dreijahresbericht auf 75.000 ECU veranschlagt worden. Die einzelnen Berichte ersetzen und erweitern die nach den Richtlinien 80/779/EWG, 85/203/EWG und 82/884/EWG erstellten Berichte. Die jährlichen Informationen sollen ab 1997 erteilt und der Dreijahresbericht ab 1999 veröffentlicht werden.

7.2 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (1000 ECU zu konstantem Kurs)

	95	96	97	98	99	00	01	02
B4-304	150	100	100	150	100	100	50	
B4-306			15	15	90	15	15	90

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die Verträge zwischen der Kommission und den Vertragnehmern umfassen Bestimmungen über Betrugsbekämpfung, Kontrollen, ggf. Bilanzprüfungen und Verpflichtungen der Vertragnehmer.

Teil 2: Verwaltungsausgaben

Titel A1 und A2: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs

Haushaltslinien:

A250: Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen
A2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

1. Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission?

Die Durchführung der Richtlinie hat nach ihrer Annahme eine Zunahme der Arbeiten zur Abfassung der Verordnungen, der Ausschußtätigkeiten, der Beurteilung der verfaßten Informationen und der Abfassung von Berichten zur Folge.

Ab 1996 sind zur Übernahme dieser neuen Arbeiten ein A-Beamter und ein B-Beamter erforderlich.

Die Mittel sind entweder durch interne Umverteilung oder im Rahmen des Beschlusses der Kommission über die Ressourcenplanung aufzubringen.

Kosten: 2 x 90.000 ECU = 180.0000 ECU/Jahr

2. Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an (zu Preisen von 1993)

Haushaltslinie A 2510

Reisekosten für Vertreter der Regierungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Beratungsausschusses. Dieser Ausschuß unterstützt die Kommission in wissenschaftlichen und technischen Fragen in Vorbereitung der nachfolgenden Rechtsvorschriften über einzelne Schadstoffe und bei der Behandlung und Auswertung der zusammengetragenen Informationen.

Jährlich sechs Sitzungen ab 1995, jährlich vier ab 1998

Kosten: 6 x 620 ECU/Sitzung x 12 Personen = 44.640 ECU/Jahr über drei Jahre (1995-1997)
4 x 620 ECU/Sitzung x 12 Personen = 29.760 ECU/Jahr später (ab 1998)

Haushaltslinie A250:

Reisekosten für Regierungsvertreter zur Teilnahme an der jährlichen Sitzung zur Erörterung des Standes der Arbeiten und Empfehlungen des Beratungsausschusses. Jährlich zwei Sitzungen, erstmals 1996.

Kosten: 2 x 620 ECU/Sitzung x 12 Personen = 14.880 ECU/Jahr

Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

Spezifische Ziele: Siehe beigefügter Vorschlag.

Dieser Vorschlag dient der Aktualisierung und Verstärkung bereits erlassener Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Luftqualität im Sinne des fünften Aktionsprogrammes.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Festlegung der für die Emissionskontrolle notwendigen Umweltqualitätsziele wird vorgeschlagen, für eine Liste von für beide Gebiete wichtigen Stoffen Luftqualitätsziele festzulegen.

Es werden Bewertungskriterien festgelegt, die ein zusammenhängendes und zuverlässiges System bilden sollen. Grenzwerte, Alarmschwellen, Überwachungsorte, Meßmethoden und sonstige spezifische Kriterien werden im Rahmen dieser Richtlinie durch vom Rat zu verabschiedende Rechtsvorschriften für jeden Schadstoff einzeln festgelegt.

Das Ziel der Kontrollmaßnahmen besteht in der Erhaltung der Luftqualität und wenn notwendig ihrer Verbesserung. Die zur Verwirklichung dieses Zieles notwendigen Forderungen sind festgelegt, und, sofern eine Verbesserung notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Lage Maßnahmen und Pläne ausarbeiten und durchführen.

2. Begründung

Dieser Vorschlag ersetzt und aktualisiert frühere Rechtsvorschriften über die Luftqualität. Die Zahl der in den Bereich der Vorschriften fallenden Schadstoffe wird zunehmen, doch werden die Bewertung und Berichterstattung harmonisiert und die Wirksamkeit des Beurteilungsprozesses dadurch erhöht. Die Ziele der Richtlinie entsprechen in jeder Hinsicht Artikel 130r des Vertrags, der unter anderem folgende Ziele beinhaltet: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität und Schutz der menschlichen Gesundheit. Ein gemeinschaftsweites System für die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Im Bereich des Gesundheitsschutzes beabsichtigt die Gemeinschaft nicht, für jeden potentiell schädlichen Stoff Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern nur für diejenigen, die in der Umwelt am häufigsten vorkommen und deren tatsächliche Konzentrationen bekanntermaßen schädlich sein könnten. Die vorgeschlagenen Qualitätsziele beruhen auf den Empfehlungen internationaler, gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Gruppen von Sachverständigen für diese Fragen.

Der Gesundheitsschutz ist einer der Hauptgründe für Maßnahmen auf allen Ebenen. Insbesondere für die Luftqualität ist die Festlegung gemeinsamer Luftqualitätsziele auf der Ebene der Gemeinschaft sinnvoll. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß die Bevölkerungen verschiedener Teile der Gemeinschaft gegenüber Luftschadstoffen unterschiedlich tolerant sind.

Hinsichtlich des Umweltschutzes ist der Vorschlag auf die Gewährleistung des Schutzes und gegebenenfalls die Verbesserung der Umweltressourcen der Gemeinschaft ausgerichtet.

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Die Richtlinie schafft einen gemeinsamen Rahmen zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität in der Europäischen Gemeinschaft. Die aufgrund der Richtlinie zu erlassenden Verordnungen setzen Luftqualitätsziele, Kriterien zur Bestimmung der Überwachungsstellen, Meßmethoden, Kriterien für die Anwendung anderer Beurteilungsverfahren usw. fest. Überschreitungen der Luftqualitätsziele und Pläne für Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten, in denen die Ziele überschritten werden, werden der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen mit Hilfe eines Standardformblatts mitgeteilt. Diese Daten können dann gegenübergestellt und gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden.

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE AUF DIE UNTERNEHMEN

unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen

Titel der vorgeschlagenen Richtlinie: Rahmenrichtlinie über die Beurteilung und der Kontrolle der Luftqualität

Dokumentennummer (Verzeichnis):

1. Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich und wichtigste Ziele

Rechtsvorschriften über die Luftqualität sind bereits 1980 erlassen worden, und die neueste Richtlinie - über Ozon - stammt aus dem vergangenen Jahr. Die früheren Richtlinien warfen verschiedene Probleme auf, die die Notwendigkeit einer harmonisierten Lösung zur Beurteilung und Kontrolle der Luftverschmutzung in der Gemeinschaft zum Ausdruck brachten.

Die Ziele der Richtlinie entsprechen in jeder Hinsicht den Bestimmungen von Artikel 130r des Vertrags, in dem u.a. folgende Ziele festgelegt sind: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität und Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine gemeinschaftsweite Konzeption zur Beurteilung und zur Kontrolle der Luftqualität trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes bemühte sich die Kommission nicht, für jeden potentiell gefährlichen Stoff Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern nur für diejenigen, die in der Umwelt verbreitet sind und in den vorhandenen Konzentrationen bekanntermaßen gefährlich sein können. Die vorgeschlagenen Luftqualitätsziele beruhen auf Empfehlungen von Gruppen von für diese Fragen zuständigen internationalen, gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Sachverständigen.

Der Gesundheitsschutz ist einer der Hauptgründe für Maßnahmen auf allen Niveaus. Insbesondere für die Luftqualität ist die Festlegung gemeinsamer Luftqualitätsziele auf der Ebene der Gemeinschaft sinnvoll. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß die Bevölkerungen verschiedener Teile der Gemeinschaft gegenüber Luftschadstoffen unterschiedlich tolerant sind.

Hinsichtlich des Umweltschutzes hat der Vorschlag den Schutz und gegebenenfalls die Verbesserung von Umweltressourcen in der Gemeinschaft zum Ziele.

Dieser Vorschlag stellt einen gemeinschaftsweiten und harmonisierten Rahmen für die künftige Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität dar.

Zur Einschränkung der Auswirkungen der mit dem Vorschlag verbundenen Maßnahmen sind die Anforderungen hinsichtlich der Beurteilungen und Sanierungsmaßnahmen je nach Schweregrad der Verschmutzung verschieden. Mit der vorgeschlagenen Strategie können in der ganzen Europäischen Gemeinschaft die Gebiete mit starker Verschmutzung, in denen die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen verschärft werden müssen, ermittelt werden.

Bei Festlegung der Luftqualitätsziele wird ferner der Lage hinsichtlich der Konzentrationen Rechnung getragen, und während einer beschränkten Zeitspanne werden Übertretungstoleranzen geduldet, damit Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden und ihre Wirkungen eintreten können.

Schließlich ermöglicht diese Strategie eine direkte Messung der Maßnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffe.

Auswirkungen auf den Handel

2. Betroffene

Diese Richtlinie hat vor allem die Festlegung von Luftqualitätszielen und die Definition der Regeln für die Bewertung der Konzentration von Luftschadstoffen zum Ziel. Ferner verpflichtet sie die Mitgliedstaaten dazu, Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen, wenn die Qualitätsziele nicht eingehalten werden.

Für kleine und mittlere Betriebe sind keine genauen und direkten Forderungen vorgesehen; sie werden durch diesen Vorschlag nicht direkt betroffen.

Sektoren

Entfällt (siehe oben)

Größen

Entfällt (siehe oben)

Geographische Gebiete

Entfällt (siehe oben)

3. Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie

Keine direkten Verpflichtungen

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie

Die wirtschaftlichen Folgen des Vorschlags, der einen Rahmen für künftige Maßnahmen darstellt, lassen sich nicht quantifizieren. Die Wahl der geeignetsten Verbesserungsmaßnahmen obliegt den Mitgliedstaaten.

Nutzen für Gesundheit und Umwelt sind zu erwarten, können jedoch in der derzeitigen Phase nicht bewertet werden, da noch keine genauen Ziele gesetzt worden sind.

Diese Informationen werden nach ihrer Verfügbarmachung eine Optimierung der Emissionsminderungsmaßnahmen ermöglichen.

5. Spezifische Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Keine

6. Konsultation

Die Mitgliedstaaten sind auf Sitzungen mit einzelstaatlichen Sachverständigen angehört worden; dabei kam die Notwendigkeit für eine neue, kohärentere Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in der Gemeinschaft erneut zum Ausdruck.

Verschiedene Industriezweige, insbesondere die Kraftfahrzeug- und die Mineralölindustrie, haben auf Sitzungen mit Beamten der Kommission von dem Vorschlag Kenntnis genommen und begrüßen den Erlaß von Vorschriften, in denen klare und planmäßige Forderungen bezüglich der Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität festgelegt werden.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 109 endg.

DOKUMENTE

DE **14**

Katalognummer : CB-CO-94-118-DE-C

ISBN 92-77-67016-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg